MERKBLATT TREATMENT

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Erstellung von Treatments in der Regel für programmfüllende Kinofilme (Vorführdauer von mindestens 79 Min., bei Kinderfilmen 59 Min.) oder Serien mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt, die einen besonderen Hessenbezug aufweisen, Förderung gewährt werden.

Eine Förderung für Treatments, die auf Literaturvorlagen basieren, ist ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss.**

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der Richtlinie und in diesem Merkblatt. Weitere Anforderungen und Auflagen zur Treatmentförderung können in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Autor*innen mit Hauptwohnsitz in Hessen, die bereits die Verfilmungsvorlage für einen realisierten und ausgewerteten programmfüllenden Spiel- oder Dokumentarfilm (Vorführdauer von mindestens 79 Min., bei Kinderfilmen 59 Min.) oder eine realisierte und ausgewertete Serie verfasst oder hierbei Regie geführt haben.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

DRAMATURGISCHE BERATUNG

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, für die Erstellung des geförderten Treatments eine externe dramaturgische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Wahl der beratenden Person erfolgt grundsätzlich frei. Entscheidend ist, dass diese über entsprechende filmische und/oder inhaltliche Expertise verfügt. Dies ist der HF&M auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die für die dramaturgische Beratung von den Fördernehmer*innen aus der gewährten Förderung zu entrichtende Vergütung soll in der Regel einen Betrag in Höhe von 1.500 Euro nicht übersteigen.

Die Zusammenarbeit mit der dramaturgischen Beratung soll zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags bereits abgesprochen und bestätigt sein.

ANTRAGSTELLUNG

Anträge können laufend eingereicht werden. **Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend.** Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt per E-Mail an die zuständigen Förderreferent*innen.

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten per Mail an den*die zuständige*n Förderreferent*in geschickt werden.

Projekte, deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht vorliegt, können der Geschäftsführung nicht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** einmal neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Geschäftsführung werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Das Projekt darf nicht bei anderen Förderinstitutionen eingereicht sein und keine Förderung von anderer Seite erhalten.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Projektbezogene Bankverbindung
- Anschreiben/Writer‘s Note mit Angaben zur Stoffidee und Publikumsrelevanz sowie eine Begründung für die Auswahl der dramaturgischen Beratung
- Exposé (3-5 Seiten)
- Ggf. Visualisierungshilfen (insbes. bei Dokumentarfilmvorhaben)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, sowie ggf. Information zu Autor*innenverträgen)
- Bio-/Filmografie der Autor*innen
- Bio/Filmografie der dramaturgischen Beratung und Bestätigung über die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Treatmenterstellung (LOI)

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.
Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.
Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann insgesamt maximal **10.000 Euro** betragen. Davon sind in der Regel 1.500 Euro für die dramaturgische Beratung vorgesehen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Schon in der Stoffentwicklung soll darum ein umweltbewusstes Verhalten mitgedacht werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in folgenden Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach Abnahme der Endfassung des Treatments und die Prüfung des Sachberichts durch die HF&M und die PwC

Näheres regelt der Fördervertrag.

BELEGEXEMPLAR

Das abnahmefähige Treatment soll sechs Monate nach Abschluss des Fördervertrags vorliegen.

Bei programmfüllenden Kinofilmen mit dokumentarischem oder fiktionalem Inhalt soll das Treatment ca. 15-20 Din-A4 Seiten umfassen und eine ausführliche Beschreibung des Filmvorhabens, der Tonalität, des Settings und der Erzählperspektive sowie eine Vorstellung der Protagonist*innen und Visualisierungshilfen beinhalten.

Bei Serien mit dokumentarischem oder fiktionalem Inhalt soll das Treatment ca. 25-30 Din-A4 Seiten umfassen. Es soll eine Outline der ersten Staffel (inkl. Exposé für die Pilotfolge plus die Plots und Loglines für die weiteren Folgen), eine Beschreibung der Tonalität, des Settings und der Erzählperspektive sowie eine Vorstellung der Protagonist*innen und Visualisierungshilfen enthalten.

Neben dem abnahmefähigen Treatment ist ein Sachbericht abzugeben, in welchem die Zusammenarbeit mit der dramaturgischen Beratung dargestellt wird. Hierin sollen Angaben zur Häufigkeit und Dauer der Zusammenkünfte zwischen Fördernehmer*innen und Berater*in, zum Verlauf und den Fortschritten der Treatmententwicklung und zur Zusammenarbeit zwischen Fördernehmer*innen und Berater*in gemacht werden. Der Sachbericht ist von den Fördernehmer*innen und von der dramaturgischen Beratung zu unterzeichnen. Außerdem soll der Sachbericht eine Nutzungsrechteübertragungserklärung an möglichen schutzfähigen Leistungen der dramaturgischen Beratung an die Fördernehmer*innen enthalten. Ein Formulierungsvorschlag für diese Erklärung kann bei HF&M abgerufen werden.

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)